

Aktualisierte Lesefassung der **Gebührensatzung**

Vom: 28. September 2004

Fundstellen:

Amtsblatt 2005 S. 1237

Änderung vom 13. März 2007: Abl. 2007, Nr. 35 S. 2204

2. Änderung vom 13. November 2007 und 11. März 2008: Abl. Nr. 26, 2008 S. 1442

3. Änderung vom 21. November 2012: ABL Nr. 51, 2013 S. 2416

4. Änderung vom 03. November 2020: ABL Nr. 8, 2021 S. 529

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Die Tierärztekammer Berlin erhebt Gebühren für
1. Amtshandlungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung Einzelner erbringt, die Inanspruchnahme besonderer Amtshandlungen, die Benutzung von Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen.
 2. Amtshandlungen bei der Berufsausbildung in den Helferberufen.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind vom Kostenschuldner zu ersetzen.
- (2) Besondere Auslagen sind:
1. die Postgebühr der Zustellung,
 2. die Fernsprechgebühren,
 3. die Reisekosten sowie Entschädigungen der bei der Leistung notwendigen Mitwirkenden (näheres regelt die Entschädigungssatzung),
 4. die Gebühren, die an Behörden, andere Körperschaften oder Personen für deren Mitwirkung im Zusammenhang mit der Amtshandlung zu zahlen sind,
 5. die Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf besonderen Antrag entstehen.
- (3) Die Erstattung dieser Auslagen kann auch verlangt werden, wenn die Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist.
- (4) Die Auslagen müssen als solche in der Kostenfestsetzung bezeichnet und gesondert ausgewiesen werden.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Bezahlung der Gebühren und zum Ersatz der Auslagen ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten nach einer gegenüber der Tierärztekammer Berlin abgegebenen Erklärung übernimmt,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Kostenschuldner, für die bei der Eintragung von Ausbildungsverträgen sowie Zwischen- und Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen für Tierärzthelfer/-innen anfallenden Gebühren, ist ausschließlich der ausbildende Tierarzt bzw. die ausbildende Tierärztin.

§ 4 Kostenfestsetzung

(1) Die Gebühren setzt der Vorstand der Tierärztekammer Berlin fest.

(2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:

1. der Kostenschuldner,
2. die gebührenpflichtige Amtshandlung,
3. die Höhe der Gebühren/Auslagen,
4. die Rechtsgrundlage für die Erhebung unter Verweisung auf die Ziffer des Gebührenverzeichnisses,
5. die Zahlungsfrist.

§ 5 Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren/Auslagen entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung. Er wird mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig.

(2) Werden die Gebühren/Auslagen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit bzw. binnen eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumehmen. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 6 Stundung, Erlass, Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit können auf Antrag des Kostenschuldners vom Vorstand der Tierärztekammer Berlin Gebühren und/oder Auslagen ganz oder teilweise ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Verjährung

Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Ermittlung der Tierärztekammer Berlin über Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldners.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs angefochten werden.

Der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer Berlin.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VWGO).

Anlage: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	10,00 €
1.2	Bescheinigung der Niederlassung, der Aufgabe der Niederlassung, der Mitgliedschaft zur Tierärztekammer Berlin in deutscher und englischer Sprache, jeweils	10,00 €
1.3	Beglaubigung	1,00 €
1.4	Ausstellung der Zweitfertigung einer Urkunde	40,00 €
1.5	Ausstellung eines Tierarztausweises	10,00 €
1.6	Ausnahmegenehmigung (-bewilligung, -zustimmung) nach der Berufsordnung, Weiterbildungsordnung u.ä.	15,00 – 250,00 €
1.7	Mahngebühren	
	a) 1. Mahnung	5,00 €
	b) jede weitere Mahnung	10,00 €
2.	Weiterbildung	
2.1	Verfahren zur Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung Prüfung der Antragsunterlagen	75,00 €
2.2	Prüfungsverfahren zur Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung	400,00 €
2.3	Zuerkennung ohne Fachgespräch	100,00 €
2.4	Verfahren zur Ermächtigung zur Weiterbildung	
	a) Prüfung des Antrages	25,00 €
	b) Ermächtigung	25,00 €
2.5.	Bewilligung einer externe Weiterbildung durch Betreuung von befugten Fachtierärztinnen oder Fachtierärzten	200,00 €
3.	Tierärztliche Klinik	
3.1	Erstüberprüfung der Anforderungen lt. Klinikordnung der Tierärztekammer Berlin	250,00 €

3.2 Wiederholungsüberprüfung 200,00 €

**4. Berufsausbildung, Umschulung und Einstiegsqualifizierung (EQJ)
Tierarzhelfer/innen und Tiermedizinische Fachangestellte (vom Ausbilder zu entrichten)**

4.1	Überprüfung der EQJ-Verträge und Eintragung in das Verzeichnis gemäß EQJ-Programm-Richtlinie – EQJR	100,00 €
4.2	Überprüfung der Ausbildungsverträge und Eintragung in das Verzeichnis nach §§ 34 ff. BBiG. Nach unmittelbar vorangegangenen EQJ-Praktikum in der gleichen Tierarztpraxis entfällt diese Gebühr.	50,00 €
4.3	Teilnahme an der Zwischenprüfung	50,00 €
4.4	Abschlussprüfung	
4.4.1	Zulassung zur Abschlussprüfung	25,00 €
4.4.2	Teilnahme an der Abschlussprüfung	80,00 €
4.4.3	Wiederholungsprüfung	80,00 €
4.4.4	Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen	35,00 €
4.4.5	Im Falle eines Wechsels der Auszubildenden in eine andere Berliner Tierarztpraxis sind vom ursprünglichen Ausbilder die bevorstehenden Prüfungskosten anteilig wie folgt zu übernehmen:	
	Wechsel nach 1,5-jähriger Ausbildungszeit:	50 %,
	Wechsel nach 2-jähriger Ausbildungszeit:	75 %,
	Wechsel nach 2,5-jähriger Ausbildungszeit:	100 %.
4.4.6	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für den Beruf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r und Bescheidung nach §§ 6 und 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	100,00 €

5. Abschluss eines berufsrechtlichen Verfahrens durch rechtskräftige Verurteilung

Für die Durchführung des berufsrechtlichen Untersuchungsverfahrens (§ 27 Bln KaG in jeweils geltender Fassung) und für die Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens (§ 29 Abs. 1 Bln KaG) werden **neben** den Kosten für den Untersuchungsführer sowie den anwaltlichen Vertreter der Kammer vor Gericht eine Bearbeitungspauschale erhoben in Höhe von 400,00 €

Neben den Gebühren in den Fällen der Nummern 2.1. und 2.2 sowie 3.1. und 3.2. werden Kostenentschädigungen entsprechend der jeweiligen Erstattungsregelung für Dienstreisen (Praxisausfall / Tagegeld) für Prüfer und Sachverständige erhoben,

Kostenerstattung für Dienstreisen

Name

Zweck der Reise

Reisebeginn am..... um (Uhrzeit)

Reiseende am..... um (Uhrzeit)

Reise von nach

Entfernung km (einfach)

Verauslagte Beträge sind durch Nachweise zu belegen

Fahrtkosten

Bahnfahrt 2. Klasse €

KFZ-Kosten (-, 30 € je km)€

Je mitgefahrene Kammermitglieder 0,03 €/km:
Mitfahrer x.....km x 0,03 € = €

Flug von nach € €

(Nur nach Absprache mit dem geschäftsf. Vorstand)

Tagegeld

..... x bis 6 Stunden (25,--€) €

..... x über 6 Stunden (40,-- €) €

Entschädigung für Sprechstundenausfall

..... x pro Halbtage ohne Nachweis (40,-- €) €

oder Vertreterkosten bis 120,-- € pro Tag €

Sitzungsgeld

..... x bis 4 Stunden (26,-- €) €

..... x über 4 Stunden (52,-- €) €

Übernachtungsgeld

..... Nächte x € €

(Höchstbetrag 105,-- €/Nacht)

Nebenkosten

für: €

.....: €

.....: €

Summe: €

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

 Datum Unterschrift
--	----------------	-----------------------

Der Betrag ist zu überweisen auf:

Kreditinstitut.....	rechnerisch wie sachlich richtig:
IBAN:	Überwiesen am:
BIC	

**TIERÄRZTEKAMMER BERLIN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**
Sickingenstr. 1, 10553 Berlin

Kostenerstattung für Dienstgänge

Name

Zweck der Fahrt
.....
.....

Tag des Dienstganges: von Uhr bis Uhr

von (Ausgangsort): nach (Zielort):

Bei Fahrten mit dem eigenen PKW: gefahrene km Hinweg: km

gefahrene km Rückweg: km

Gefahrene Kilometer gesamt: km

Fahrtkosten

KFZ-Kosten (-, 30 € je km) €

Öffentliche Verkehrsmittel € €

Sitzungsgeld

..... x bis 4 Stunden (26,- €) €

..... x über 4 Stunden (52,- €) € €

Nebenkosten (Belege)

für €

..... €

..... € €

Summe: €

=====

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

.....

Datum

.....

Unterschrift

Der Betrag ist zu überweisen auf:

Kreditinstitut.....

IBAN:

BIC

rechnerisch wie sachlich richtig:

Überwiesen am: